

Zwischenprüfung

§§ 17 ff. Studien- und Prüfungsordnung 2008
der PO 2016, der PO 2025 und der PO 2026

I. Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist. Ihr Bestehen berechtigt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zur Fortsetzung des Studiums und ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene (§§ 35 bis 39) und zum Studium im Schwerpunktbereich (§ 57).

II. Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung besitzt und
2. in dem Semester, in dem sie oder er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Studierende bzw. Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studierende, die an der Universität Würzburg seit dem ersten Semester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung eingeschrieben sind.

In allen anderen Fällen ist ein Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlich. Dieser Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan zu richten. Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und gegebenenfalls welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurden.

III. Teilprüfungen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gemacht.

Die Zwischenprüfung besteht aus **vier schriftlichen Teilprüfungen** von jeweils zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie in einem Grundlagenfach abgenommen werden.

Die **Zwischenprüfungsklausuren in den drei Hauptfächern** werden wie folgt geschrieben:

- ❖ **PO 2016** und **PO 2025**: Im Grundkurs Bürgerliches Recht III
PO 2026: Im Grundkurs Bürgerliches Recht IIIa **oder** IIIb als Teilprüfung im Bürgerlichen Recht.
- ❖ **PO 2016**, **PO 2025** und **PO 2026**: Im Grundkurs Öffentliches Recht III als Teilprüfung im Öffentlichen Recht.
- ❖ **PO 2016**, **PO 2025** und **PO 2026**: Im Grundkurs Strafrecht III **oder** IV als Teilprüfung im Strafrecht.

Die Zwischenprüfung in den **Grundlagenfächern** erfasst eines der folgenden Rechtsgebiete: Deutsche und Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte, Europäische Zivilrechtstradition, Rechtsphilosophie oder Juristische Methodenlehre und Rechtstheorie.

IV. Voraussetzungen für die Teilnahme an Teilprüfungen

An einer Teilprüfung im Hauptfach **Bürgerliches Recht** kann **nur teilnehmen**, wer die jeweilige nach § 13 Abs. 2 erforderliche Abschlussklausur für die **PO 2016** und **PO 2025** in den Grundkursen **Ia oder Ib**, für die **PO 2026** in den Grundkursen **I und Ia bestanden** hat.

An einer Teilprüfung in den Hauptfächern **Öffentliches Recht** und **Strafrecht** kann **nur teilnehmen**, wer die jeweilige nach § 13 Abs. 2 erforderliche Abschlussklausur in den Grundkursen **I oder II bestanden** hat.

Für die Teilprüfungen im **Grundlagenfach** bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen.

V. Meldung zu den Teilprüfungen, Meldefristen

Für **jede Teilprüfung** der Zwischenprüfung und für **jeden Prüfungstermin** müssen sich die Studierenden über WueStudy oder beim Prüfungsamt **gesondert melden**. Dies gilt auch im Falle des Nichtbestehens oder des Nichtantritts für Wiederholungsteilprüfungen nach §§ 26 und 27. Die **Termine** für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters unter Angabe einer **Ausschlussfrist** ortsüblich bekannt gemacht. Zur Meldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer eines der in § 21 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung genannten Fächer aus.

Die Meldung erfolgt **grundsätzlich durch Online-Anmeldung** über WueStudy **im Wintersemester immer vom 16.11. – 15.12. bzw. im Sommersemester immer vom 16.04. – 15.05.** Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, eine **Nachmeldung ist ausgeschlossen.**

Ist eine Online-Anmeldung ausnahmsweise technisch nicht möglich, ist eine Meldung innerhalb des Anmeldezeitraums im Zwischenprüfungsamt (Hubland Nord) erforderlich.

VI. Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung

Die vier Teilprüfungen der Zwischenprüfung sollen bis zum Ende des dritten Semesters vollständig abgelegt werden. Jede Teilprüfung **muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters (PO 2016) bzw. bis zum Ende des fünften Semesters (PO 2025 + PO 2026) erstmals abgelegt** werden.

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung, dass sie bzw. er diese spätestens zum **Ende des vierten Semesters (PO 2016) bzw. bis zum Ende des fünften Semesters (PO 2025 + PO 2026)** erstmals abgelegt haben kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht spätestens bis zum **Ende des vierten (PO 2016) bzw. fünften (PO 2025 + PO 2026) Semesters** ab, **gelten** die nach Abs. 1 noch **ausstehenden Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden** (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). Von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten der Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach Abs. 1 rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan geltend und glaubhaft zu machen.

VII. Wiederholung von Teilleistungen, Meldung

Die Teilleistungen der Zwischenprüfung können, wenn sie **nicht bestanden** sind oder **als nicht bestanden gelten**, jeweils **einmal wiederholt** werden. Für jede Wiederholung einer Teilprüfung ist eine **Meldung nach § 23 der Studien- und Prüfungsordnung erforderlich**. Eine **zweite Wiederholung** ist im **Grundlagenfach** sowie in **einem der drei Hauptfächer (PO 2016) bzw. in allen drei Hauptfächern (PO 2025 + PO 2026)** zulässig.

Eine **Wiederholung** zur Notenverbesserung einer bereits **bestandenen Teilleistung** ist **ausgeschlossen**.

VIII. Frist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen

Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils **innerhalb von sechs Monaten** nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer nicht wegen von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Ein **Antrag auf Nachfrist** ist schriftlich unter Angabe von Gründen **bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan** zu stellen.

Wird die entsprechende Lehrveranstaltung aus den Hauptfächern (§ 21 Abs. 2 Satz 1) innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraums nicht angeboten, so wird außerhalb der Lehrveranstaltungen eine schriftliche Prüfung anberaumt, an der zum Zwecke der Wiederholung teilzunehmen ist.

Wird im Zeitraum des Abs. 1 die entsprechende Lehrveranstaltung im Grundlagenfach nicht angeboten, so findet die Prüfung in einer der anderen in § 21 Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen statt. Finden mehrere dieser Lehrveranstaltungen statt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrveranstaltung, in der sie bzw. er die Prüfung ablegen will, auswählen.

Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

IX. Folgen nicht frist- oder formgerechter Meldung zur Wiederholungsprüfung

Im Falle **nicht frist- oder formgerechter Meldung** zu einer Teilprüfung innerhalb der Wiederholungsfrist nach § 27 Abs. 1 gilt der Wiederholungsversuch der betreffenden **Teilprüfung als mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden**. Handelt es sich bei der betreffenden Teilprüfung um den **letzten Wiederholungsversuch**, so gilt die Teilprüfung und damit **die gesamte Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden**.

X. Rücktritt, Versäumnis

Tritt eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung zu einer Teilprüfung (**nach dem 15.05. im SS bzw. 15.12. im WS**) ohne triftige Gründe zurück oder versäumt sie bzw. er ohne triftige Gründe die Teilprüfung, so wird die jeweilige Teilprüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

Die für den Rücktritt oder die Versäumung geltend gemachten Gründe müssen dem **Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt** und glaubhaft gemacht werden.

Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. Wer **krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit** geltend macht, muss grundsätzlich ein fachärztliches Zeugnis oder andere geeignete Nachweise über Art und Dauer der Erkrankung vorlegen, welches die **Prüfungsunfähigkeit am Tag der betreffenden Prüfung bestätigt** und in der Regel spätestens am Tag der betreffenden Prüfung ausgestellt wurde. Das fachärztliche Zeugnis oder die anderen geeigneten Nachweise sind **unverzüglich** an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan zu übersenden.

Für Studierende, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden **Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt** haben, gilt Entsprechendes. Die **Geltendmachung** hat in diesem Fall **unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der vorlesungsbegleitenden Zwischenprüfungsklausur** zu erfolgen.

XI. Bestehen und Nichtbestehen

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vier Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die jeweiligen Prüfungsergebnisse werden in der Regel bis zum Semesterende (30.09. im SS; 31.03. im WS) in WueStudy eingetragen.

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Dieses kann im Zwischenprüfungsamt am Hubland Nord abgeholt werden.

Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 24 Abs. 2 als nicht bestanden, so erteilt ihr bzw. ihm die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hierüber einen Bescheid. Auf schriftlichen Antrag wird der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Dies gilt entsprechend, falls die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

XII. Einsichtnahme

Für das Recht der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers auf Einsichtnahme in ihre bzw. seine bewerteten Prüfungsarbeiten gilt das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. **Ort und Zeit werden im Online-Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.** Die Einsichtnahme erfolgt in der Regel in der ersten Vorlesungswoche. Im Rahmen der Einsicht in die Zwischenprüfungsklausuren können die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Kopien ihrer Prüfungsarbeiten anfertigen, z.B. durch Abfotografieren.

XIII. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Eine Zwischenprüfung einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang wird anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung im Sinne des Abs. 1 oder 2 wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Allgemeine Juristische Studienberatung

persönliche Sprechstunde: Mittwoch 10 – 12 Uhr

telefonische Erreichbarkeit: Mo – Fr ca. 8.30 – 12.30 Uhr

Studiendekanat der Juristischen Fakultät

Raum 00.002 Alte IHK

Josef-Stangl-Platz 2

97070 Würzburg

Tel.: (09 31) 31–82458

Handy: 0173 / 1863512

E-Mail: jura-studienberatung@uni-wuerzburg.de

Stand: Juni 2026